Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31 Ausgegeben Danzig, den 14. April 1934

99

Preisnachlaß

für Arzneien, der den Krankenkassen usw. durch die Apotheken zu gewähren ist.

Vom 12. April 1934.

Auf Grund von § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 und von § 376 Abs. 1 und 2 der R.V.O. vom 19. Juli 1911 wird folgendes bestimmt.

1. Bei Lieferungen für die Krankenkassen durch die Apotheken gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis zu 25,— G braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Von dem 25,— G übersteigenden Rechnungsbetrage hat er 7 v. H. nachzulassen, wenn die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen ausgestellt ist. Werden für Versorgungsberechtigte und Fürsorgeberechtigte, die den Krankenkassen zur Heilbehandlung zugeteilt sind, besondere Rechnungen ausgestellt, so ist von diesen ein Abschlag zu gewähren, dessen Höhe sich aus dem Gesamtumsatz der Apotheke mit der Krankenkasse ergibt.

b) Werden Arzneien nur gegen Barzahlung abgegeben, so sind von dem Verkaufspreis in jedem Falle 7 v. H. nachzulassen.

c) Der Senat, Abteilung G, wird ermächtigt, für kleine Apotheken mit einem Jahresumsatz bis zu 20000,— G auf Antrag den Abschlag auf 1 v. H. herabzusetzen. Bei Apotheken mit einem Jahresumsatz über 20000,— G, aber nicht mehr als 30000,— G, kann im Einzelfall auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnisse der Abschlag auf 3 v. H. herabgesetzt werden.

d) Von den Preisen der Schutz- und Heilseren, der Impfstoffe, der Salvarsanpräparate sowie der Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagfreien Rechnungsbetrages nach a) unberücksichtigt.

2. Die Apotheker haben bei Lieferungen von Arzneien auf Kosten des Staates, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalt, der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege die gleichen Bedingungen wie zu 1. einzuhalten.

3. Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung, betreffend Preisnachlaß für Arzneien, der den Krankenkassen durch die Apotheken zu gewähren ist, vom 13. Januar 1925 (St.A. Teil I S. 26/27) außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 12. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Kluck

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 4. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.